

SATZUNG

Präambel

Der TC Seestern 79 e.V. bietet allen Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter, nach ihren individuellen Fähigkeiten, die Möglichkeit die Sportart Tennis zu betreiben. Sportliche Betätigung ist ein wesentliches Element von Persönlichkeitsbildung und gesundheitlichem Ausgleich in unserer Gesellschaft. Hierbei findet Tennis und Tennisförderung wesentlich im Rahmen gemeinnütziger Vereinstätigkeit statt. Ferner soll die Lebensfreude, die Gesundheit und das soziale Miteinander der Menschen besonders gefördert werden.

Der TC Seestern 79 e.V. ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein und wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Die Hauptaufgabe des Vereins soll die Planung und Förderung von Mannschaftssport, Familiensport und Kinder-/Jugend-Training sein.

§ 1 Name und Sitz

Der gegründete Verein führt den Namen: Tennisclub Seestern 79 e. V.

Der Sitz des Vereins ist: Oberlöricker Straße 17, 40547 Düsseldorf.

Der Verein ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. 5955 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Ausübung des Tennissports, sowie die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Förderung von tennissportlichen Aktivitäten in den Bereichen Mannschafts-, Freizeit-, Familien- und Breitensport.
- Förderung der Jugend durch sportliche Aktivitäten
- Durchführung von Vereinsturnieren und Vereinsveranstaltungen

- Integration einer Vereinstennisschule oder eines / mehrerer qualifizierter Tennistrainer, die regelmäßige Trainingsmaßnahmen für den Jugend und Erwachsenenbereich anbieten.
- Bereitstellung und Pflege der Sportanlage

Der Tennisclub Seestern 79 e.V. (nachstehend kurz „TCS“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sowie der steuerlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit und betreibt und fördert auf dem Gebiet des Tennissports den Leistungs- und Breitensport.

Zu diesem Zweck ist der Verein den gemeinnützigen Körperschaften „Tennisverband Niederrhein e.V.“ und „Tennis Bezirk III Düsseldorf e.V.“ und dem „Stadtsporthund Düsseldorf e.V.“ als ordentliches Mitglied angeschlossen. Der Verein „TCS“ und seine Mitglieder kennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen der o.g. Körperschaften für sich als verbindlich an, soweit diese für die eigenen Satzungsbestimmungen der „TCS“ von Bedeutung sind.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung (Fusion) des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch ungewöhnliche und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

Der Aufnahmeantrag des Bewerbers ist schriftlich an die Postanschrift des Vereins zu senden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnah-

meantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Kündigungsschreiben) an die Geschäftsadresse des Vereins. Diese Erklärung muss bis zum 30.09. eines Kalenderjahres in den Händen des Vorstandes sein (nicht Poststempel 30.09.) und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahrs wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis zum 31.12 des Kündigungsjahres bis dahin erfüllt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen den Grundsatz des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen (per E-Mail, per eingeschriebenen Brief oder persönlicher Übergabe).

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweiter Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per E-Mail oder per einfachen Brief mitzuteilen.

Die übrigen Pflichten eines ausgeschiedenen Mitglieds, wie die Zahlung rückständiger Beiträge oder die Zahlung des vollen Beitrags für das Ausscheidungsjahr bleiben unberührt.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und / oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Umlagen oder Gebühren dürfen das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.

Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand.

Die vom Gesamtvorstand festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen sind nach Beschlussfassung sofort fällig.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis spätestens 28. Februar zahlbar. Bei einem kalendermäßig späteren Zeitpunkt des Eintritts eines Neumitglieds bis zum 31.05. des laufenden Kalenderjahres, hat dieses den vollen Jahresbeitrag, danach den anteiligen Restbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der zu zahlende Restbetrag ist sofort fällig.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die durch den Gesamtvorstand festgesetzt wird. Neumitglieder müssen sich gemäß § 4 grundsätzlich zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verpflichten.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend kurz BGB) mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Ehrenmitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstands sind beitragsfrei.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern für die festgesetzten Stunden Vergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie die Höhe der ersatzweisen Stunden Vergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder betragsmäßig veranlagt.

Der Gesamtvorstand kann festsetzen, dass die Aufnahme eines minderjährigen Neumitglieds davon abhängig ist, dass ein Erziehungsberechtigter gleichzeitig passives Mitglied des Vereins wird.

§ 7 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der

Wahrnehmung ausgeschlossen.

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

§ 9 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und aus dem Gesamtvorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Zweiter Vorsitzender
- c. Finanzvorstand

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Zweiter Vorsitzender
- c. Sportwart
- d. Finanzvorstand
- e. Jugendwart
- f. Technikwart

Weitere Vorstandsmitglieder, allerdings nicht gemäß § 26 BGB:

- g. die Schrift- und Protokollführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt, auch wenn dadurch die Vierjahresfrist überschritten wird. In solchen Fällen übt das jeweilige Mitglied des bisherigen Gesamtvorstands sein Amt geschäftsführend aus.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

Das Vorstandsamt eines Mitgliedes des Gesamtvorstands endet mit der Niederlegung seines Amtes oder mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Gesamtvorstandsämter, die durch Rücktritt eines Mitglieds des Gesamtvorstands vakant oder frei geworden sind, können bis zur nächsten Wahlperiode in Personalunion von anderen Mitgliedern des Gesamtvorstands übernommen werden, oder der verbleibende Rest des Gesamtvorstands kann durch Beschluss, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, an Stelle des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

In ein Amt des Gesamtvorstands können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- alle laufenden Vereinsangelegenheiten zu bearbeiten
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erledigung aller gesetzlichen Pflichten, wie Eintragungsanträge an das Vereinsregister stellen, Abgabe der Steuererklärungen, usw.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung weitere Sachgebietsreferenten zu benennen, die weisungsgebunden durch den Vorstand sind.

§ 10 Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits, dessen Höhe die Jahressumme aller Mitgliedsbeiträge übersteigt, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 12.
2. als außerordentliche Mitgliederversammlung immer dann, wenn der Vorstand handlungsunfähig geworden ist.

§ 12 Form der Berufung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, spätestens bis zum 30.04. eines Kalenderjahres zu berufen.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Versendung der Einladung erfolgt an die letzte bekannte Email-Adresse der Mitglieder und zusätzlich durch Aushang im Clubhaus. Sie ist dadurch wirksam bekanntgegeben. Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs bzw. mit dem Tag der Versendung der Einladung per Email.

Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind im Informationskasten des Vereins des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Gesamtvorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich, von denen dann eine Beschlussfassung mit Dreiviertelmehrheit (für eine Auflösung) gefällt werden muss.

Ist im vorliegenden Fall eine Beschlussfassung nicht möglich geworden, weil keine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder erschienen ist, so ist die Mitgliederversammlung zu vertagen.

Nach Ablauf von vier Wochen ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Die nun erschienenen Mitglieder fassen einen Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die jetzt erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

Für eine Zweckänderung (§ 3 der Satzung) des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.

Jedes aktive Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen) haben durch ihren gesetzlichen Vertreter ein einfaches Stimmrecht.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt. Im Fall einer Insolvenz gelten die Vorschriften des Insolvenzrechts. Sollte nach Bezahlung der Schulden noch Vereinsvermögen vorhanden sein, ist dieses mit Zustimmung des Finanzamts auf eine noch zu benennende steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Gesamtvorstands,
4. Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Wahl der Vorstandsmitglieder im vierjährigen Turnus,
7. Entgegennahme und Genehmigung der Protokolle über die Mitgliederversammlungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstands zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung erlässt der Gesamtvorstand entsprechende Ordnungen, die kein Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 17 Bestandskraft

Diese Satzung tritt an die Stelle der Bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (VR 5955).

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und ausgeschiedenen Mitgliedern ist das Amtsgericht Düsseldorf.

§ 19 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Organe der Vereinsjugend sind der Vorsitzende der Jugend und die Jugendversammlung.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schaden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.03.2018 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Berichtigungen bisheriger Vereinssatzungen:

Diese Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung vom 22.02.1988 beschlossen, sowie gemäß Schreiben vom 09.08.1988 des Amtsgerichts Düsseldorf genannten Beanstandungen (§ 5 Ziffer 3, §§ 5 b und 8 der Satzung) gemäß der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 04.10.1988 lt. vorliegendem Sitzungsprotokoll berichtigt.

Diese Satzung hat die folgenden weiteren Berichtigungen erfahren:

1. § 8 der Satzung aufgrund der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 28.02.1991 gemäß Protokoll vom 06.03.1991.
2. § 8 der Satzung aufgrund der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 25.06.1991 gemäß Protokoll vom 01.07.1991.
3. § 5 Buchstabe b Ziffer 5 der Satzung aufgrund der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 11.03.1992 gemäß Protokoll vom 18.03.1992.

Düsseldorf, den 29.Dezember 1992

Diese Satzung hat die folgenden weiteren Berichtigungen erfahren:

1. § 8 Satz 1 der Satzung aufgrund der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 21.04.2012 gemäß Protokoll vom 01.05.2009 (richtig 2010).
2. § 11 der Satzung aufgrund der ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung vom 24.02.2011 gemäß Protokoll vom 09.03.2011.

Düsseldorf, 31.01.2013

Diese Satzung hat die folgenden weiteren Berichtigungen erfahren:

Änderungen in den §§ 1, 3, 4, 5, 6; Einfügung des neuen § 7, Änderungen in § 8 (bisher § 7), § 9 (bisher § 8), § 10 (bisher § 9), § 11 (bisher § 10), § 12 (bisher § 11), § 13 (bisher § 12), § 14 (bisher § 15), § 15 (bisher § 13), § 16 (bisher § 14), § 17 (bisher § 16), § 18 (bisher § 17), Einfügung der neuen §§ 19, 20, 21.

Düsseldorf, 26.03.2018